



# MEINRECHT

Rechtsservice von A bis Z

Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen immer  
an **MEINRECHT** – erreichbar unter **0211 529-5555**.

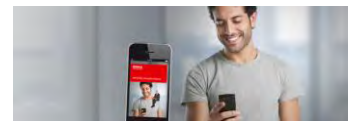


## Musterformular zum Thema: Altersteilzeitvertrag

Erläuterung:

Aufgrund der vorgesehenen Befristungsregelung bedarf der Altersteilzeitvertrag der Schriftform nach §§ 14 Abs. 4 TzBfG, 126 BGB.

## Mehr Rechtsschutz-Services:



Anwalts-Notruf-App



Prozesskostenrechner



Bußgeldkatalog

Weitere Informationen finden  
Sie auf:  
[www.oerag.de](http://www.oerag.de)

## Altersteilzeitvertrag

Zwischen

der Firma

-Arbeitgeber-

und

dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin

-Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin-

wird in Ergänzung zu dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag vom folgender Vertrag über die Altersteilzeit geschlossen:

### § 1 Beginn der Altersteilzeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ab dem als Altersteilzeit-Arbeitsverhältnis unter Beachtung der Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes fortgeführt wird. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen des Arbeitsvertrags der Parteien

- und des Altersteilzeit-Tarifvertrags  
in seiner jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Bisher arbeitet der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin im Umfang von Stunden pro Arbeitswoche als . Die Vertragsparteien vereinbaren, dass er/sie ab dem in § 1 genannten Datum seine Arbeitsleistung auf die Hälfte reduziert und damit im Umfang von regelmäßig Stunden je Arbeitswoche als tätig wird (Altersteilzeit).

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Arbeitszeit des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin während der Altersteilzeit wie folgt verteilt wird:

- Montags von           Uhr bis           Uhr
- Dienstags von           Uhr bis           Uhr
- Mittwoch von           Uhr bis           Uhr
- Donnerstags von           Uhr bis           Uhr
- Freitags von           Uhr bis           Uhr

An folgenden Tagen wird der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von seiner/ihrer Arbeitsverpflichtung freigestellt:

### **§ 3 Vergütung**

Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin verringert sich von dem in § 1 genannten Datum an im Verhältnis seiner bisherigen Arbeitszeit zu der nach § 2 Abs. 1 nunmehr geschuldeten Arbeitszeit. Dementsprechend erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ab diesem Zeitpunkt ein Arbeitsentgelt in Höhe von brutto           Euro pro Monat.

### **§ 4 Aufstockungsbetrag**

(1) Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich zu dem nach § 3 bestehenden Vergütungsanspruchs an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Regelarbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 ATG, mithin derzeit           Euro. Dieser Aufstockungsbetrag wird mit dem Monatsgehalt gezahlt.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Arbeitgeber, für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b ATG zu entrichten.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Auszahlung des Aufstockungsbetrags erlischt bzw. ruht in den Fällen des § 5 Abs. 1, 3 und 4 ATG. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ATG gilt dies nicht, wenn die von dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin geleistete Mehrarbeit vom Arbeitgeber angeordnet war.

### **§ 5 Krankheit**

Bezieht der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Erkrankung nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums Krankengeld oder entsprechende Leistungen der Berufsgenossenschaft, so tritt er/sie seine/ihre insoweit bestehenden Ansprüche gegen die Bundesagentur für Arbeit auf Gewährung von Zuschussleistungen an den Arbeitgeber ab. Der Arbeitgeber erbringt diese Leistungen anstelle der Bundesagentur für Arbeit im abgetretenen Umfang.

## **§ 6 Befristung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses; Kündigung; Rentenbezug**

(1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird ab dem \_\_\_\_\_ eine gesetzliche Altersrente beziehen. Daher sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ enden wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.<sup>9</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt können beide Seiten das Arbeitsverhältnis weiterhin nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen ordentlich kündigen.

(2) Ungeachtet der vorstehenden Regelung endet das Altersteilzeitverhältnis spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erstmals eine ungeminderte gesetzliche Rente in Anspruch nehmen kann. Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist insoweit verpflichtet, die jeweils erforderlichen Anträge zu stellen und alle weiteren erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine gesetzliche Altersrente oder vergleichbare Leistungen zu erhalten.

(3) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, dem Arbeitgeber unaufgefordert vor Beginn des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses eine Rentenauskunft der zuständigen Versicherungsanstalt vorzulegen.

## **§ 7 Nebentätigkeit des Mitarbeiters**

(1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin wird eine Nebenbeschäftigung nur aufnehmen, wenn er diese zuvor dem Arbeitgeber unter Mitteilung von Vertragspartner sowie Ort, Zeit und Inhalt seiner Nebentätigkeit angezeigt hat, der Arbeitgeber der Aufnahme der Nebentätigkeit zugestimmt hat und die Nebentätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV nicht übersteigt.

(2) Der Arbeitgeber ist zur Zustimmung nach Absatz 1 verpflichtet, soweit betriebliche Belange der angezeigten Nebentätigkeit nicht entgegenstehen.

## **§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Änderung seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf das Arbeitsverhältnis, die Regelungen zur Altersteilzeit und insbesondere die Erstattung der Aufstockungsbeträge durch die Bundesagentur für Arbeit haben können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Haftung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin**

(1) Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, den Arbeitgeber von sämtlichen Forderungen der Bundesagentur für Arbeit, eines Sozialversicherungsträgers oder anderer Dritter freizustellen, die darauf beruhen, dass der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die ihm/ihr nach diesem Vertrag oder den einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt.

(2) Die Möglichkeit, einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

---

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

**Haftungsausschluss:**

Bitte beachten Sie, dass dieser Text ein unverbindliches Muster darstellt und im konkreten Einzelfall gegebenenfalls ergänzt werden muss. Es kann in verschiedenen Fällen nicht geeignet sein, den gewünschten Zweck zu erzielen und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat. Bei rechtlichen Fragen sollte in jedem Fall ein Anwalt konsultiert werden. Die ÖRAG übernimmt keinerlei Haftung für Auswirkungen auf die Rechtspositionen der Beteiligten. Bitte beachten Sie zudem, dass in vielen Fällen Fristen laufen können, wenn Sie diese versäumen, bringt Ihnen das Nachteile. Das Musterschreiben erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und es dient als Anregung und Hilfe für Formulierungen.

**Nutzungsrecht:**

Wir weisen darauf hin, dass die auf dieser Website veröffentlichten Musterformulare und/oder Musterverträge dem deutschen Urheberrecht unterliegen. Jede Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ÖRAG. Downloads und Kopien dieser Inhalte sind nur für den rein privaten Eigengebrauch, nicht für den kommerziellen oder sonstigen Gebrauch gestattet.

Rechtsinhaber: ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf, [www.oerag.de](http://www.oerag.de)